

**Siebte Satzung zur Änderung der
Satzung der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
über den fachgebundenen Hochschulzugang
für beruflich qualifizierte Berufstätige
(Hochschulzugangssatzung)**

Vom 7. Mai 2026

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2026-66)

Auf Grund von Art. 88 Abs. 10 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), in Verbindung mit § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige vom 28. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2009-79), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juli 2021 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2021-70) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** werden in der Überschrift zu § 10 die Worte „Übergangsbestimmung Probestudium Zahnmedizin“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. **§ 2 wird wie folgt geändert:**
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „wird der oder die Studierende“ durch die Worte „werden die Probestudierenden“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Studienanfänger und Studienanfängerinnen“ durch die Worte „Studienanfängerinnen und Studienanfänger“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „den beruflich qualifizierten Berufstätigen“ ersetzt.
3. **§ 3 wird wie folgt geändert:**
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Bewerber und Bewerberinnen“ durch das Wort „Berufstätigen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anmeldung“ die Worte „zulassungsfreie Studiengänge“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „örtlich“ gestrichen.

dd) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Sofern bei dualen Studiengängen ein Auswahlverfahren für die Vergabe der Ausbildungs- bzw. Studienverträge von der verantwortlichen Praxiseinrichtung in Kooperation mit der Universität Würzburg durchgeführt wird, ist das Anmeldeformular für das Beratungsgespräch abweichend von den in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist für das Auswahlverfahren bei der Studierendenkanzlei vorzulegen.“

ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„⁵Die Verpflichtung, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen einen Antrag auf Zulassung zum Studium zu stellen, bleibt unberührt.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „wird der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „werden die beruflich qualifizierten Berufstätigen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „erhält der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „erhalten diese“ ersetzt.

c) In Abs. 6 werden die Worte „erhält der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „erhalten die beruflich qualifizierten Berufstätigen“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „ist der oder die jeweilige Studierende“ durch die Worte „sind die Probestudierenden“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe a) werden die Worte „von dem oder der Studierenden“ sowie die Worte „für den Studierenden oder die Studierende“ gestrichen.

bb) In Satz 1 Buchstabe b) werden die Worte „von dem bzw. der Studierenden“ gestrichen sowie die Worte „seines bzw. ihres“ durch das Wort „des“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Wird das Probestudium als Teilzeitstudium durchgeführt, gelten die in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Teilzeitstudium festgesetzten Regelungen entsprechend, soweit in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Studienfächer nichts Abweichendes geregelt ist.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „von dem bzw. der Studierenden“ gestrichen sowie die Worte „seiner bzw. ihrer“ durch die Worte „der jeweils“ ersetzt.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „vom Prüfling nicht zu vertretende“ durch die Worte „von den zu Prüfenden nicht zu vertretenden“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „Der bzw. die Studierende ist“ durch die Worte „Die Probestudierenden sind“ ersetzt.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Studierender oder eine Studierende“ gestrichen sowie das Wort „erwirbt“ durch die Worte „erworben werden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „erhält der oder die Studierende“ durch die Worte „erhalten die Probestudierenden“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „wird der oder die Probestudierende im Referat für Studienangelegenheiten“ durch die Worte „werden die Probestudierenden in der Studierendenkanzlei“ ersetzt.

e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Studierender oder eine Studierende“ gestrichen sowie das Wort „erwirbt“ durch die Worte „erworben werden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „der oder die Studierende“ durch die Worte „die oder der Probestudierende“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „Der oder die Studierende“ durch die Worte „Die oder der Probestudierende“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Überschreitet der oder die“ durch das Wort „Überschreiten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „hat der bzw. die Studierende“ durch das Wort „ist“ ersetzt sowie die Worte „eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin“ durch die Worte „einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „des bzw. der Studierenden“ durch die Worte „von Probestudierenden“ ersetzt sowie die Worte „von dem bzw. der Studierenden“ durch die Worte „von diesen“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Sollte der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Sollten beruflich qualifizierte Studierende“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „Sollte der oder die beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ durch die Worte „Sollten beruflich qualifizierte Studierende“ ersetzt. Im Weiteren werden die Worte „dieser Bewerber oder diese Bewerberin“ durch das Wort „diese“ sowie die Worte „seiner vorherigen Hochschule nachweist“ durch die Worte „der vorherigen Hochschule nachweisen“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „inhaltlich“ das Wort „eng“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Universität“ durch die Worte „oder einer außerbayerischen Hochschule“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen“ durch die Worte „qualifizierten Berufstätigen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „erhalten die beruflich qualifizierten Berufstätigen“ ersetzt sowie nach dem Wort „bei“ die Worte „der jeweils zuständigen Fachvertreterin bzw.“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 Halbsatz 1 werden die Worte „erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „erhalten die beruflich qualifizierten Berufstätigen“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte „Übergangsbestimmung Probestudium Zahnmedizin“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt und der Wortlaut des § 10 ersatzlos gestrichen.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli